

Bezirk Schwaben • 86147 Augsburg

An die
Träger der Eingliederungshilfe
Im Bereich des Bezirk Schwaben

Augsburg, 18.03.2020

Gemeinsame Bewältigung der Corona-Krise

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuelle Corona-Pandemie stellt die Gesellschaft in Deutschland vor große Herausforderungen. Diese können nur in gemeinschaftlichem Zusammenwirken durch uns alle bewältigt werden.

Gemeinsam mit den Trägern der Eingliederungshilfe blicken wir auf eine jahrzehntelange erfolgreiche, gute und partnerschaftliche Zusammenarbeit zurück. Diese Basis ermöglicht es uns, gemeinsam die Herausforderungen der Corona-Krise zu meistern.

Viele Angebote der Eingliederungshilfe können in den nächsten Wochen zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der COVID 19 Erkrankung nicht stattfinden. Wir alle verstehen, dass diese von Seiten der Staatsregierung verhängten Maßnahmen zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung der Erkrankung notwendig sind, gleichwohl verbinden sich damit aber auch Ängste.

Um zumindest den Trägern der Eingliederungshilfe bestehende Existenzängste nehmen zu können, haben die Bayer. Bezirke gemeinsam beschlossen, dass grundsätzlich **die Finanzierung der Angebote der Eingliederungshilfe unter Aussetzung der Regelungen zur Platzfreihaltegebühr bis zunächst 19.04.2020 unverändert fortlaufen wird.**

Dies bedeutet im Wesentlichen, dass Sie alle bewilligten Leistungen unabhängig von einer tatsächlichen Erbringungsmöglichkeit bedingt durch die durch COVID-19 hervorgerufenen Einschränkungen abrechnen können. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen sind auf diese Zahlungen anzurechnen. Wie dies abschließend gehandhabt wird, ist nach Bewältigung der Corona-Krise zu klären.

Einen Katalog der einzelnen Leistungsangebote und weitere Erläuterungen finden Sie im Nachgang zu diesem Schreiben.

Sozialverwaltung

Bearbeiter/in

Herr Eber

Zimmer-Nummer A602

Telefon 0821 3101-270
Telefax 0821 3101-278

helmut.eber@
bezirk-schwaben.de

Sichere Kommunikation

siehe: www.bezirk-schwaben.de/kontakt

Aktenzeichen

22

Postanschrift

Bezirk Schwaben
86147 Augsburg

Dienstgebäude

Bezirk Schwaben
Hafnerberg 10
86152 Augsburg

Telefon 0821 3101-0
Telefax 0821 3101-200
www.bezirk-schwaben.de

ÖPNV / VGA
Stadtwerke, Stadttheater

Allgemeine Sprechzeiten
Mo-Fr 07:30 - 12:30 Uhr
Do 13:00 - 17:00 Uhr
zusätzlich nach Vereinbarung

Bankverbindung

Stadtsparkasse Augsburg

SWIFT-BIC:
AUGSDE77XXX
IBAN:
DE70 7205 0000 0000 0000 91

Dieses Rundschreiben und evtl. Aktualisierungen finden Sie auch auf der Homepage des Bezirk Schwaben unter: www.bezirk-schwaben.de/corona

Als **Ansprechpartner** für die Einrichtungen stehen Ihnen beim Bezirk Schwaben:

Frau Melanie Finsterwald unter 0821/3101-4346 <mailto:melanie.finsterwald@bezirk-schwaben.de>

und

Herr Helmut Eber unter 0821/3101-270 <mailto:helmut.eber@bezirk-schwaben.de>

zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass es auf Grund von Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 auch beim Bezirk Schwaben zu eingeschränkter Erreichbarkeit kommen wird. Auch die Sachbearbeitung wird nur noch eingeschränkt möglich sein. Gerade im Bereich der Grundsicherung für Menschen in besonderen Wohnformen kann es zu Verzögerungen kommen. Bitte seien Sie aber versichert, dass Leistungen entsprechend nachgezahlt werden. Geben Sie diese Information gerne auch an Angehörige oder Betreuer weiter, die sich an Ihre Einrichtungen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Kolbe
Regierungsdirektorin

Leistungsangebote und Erläuterungen

1. Werkstätten und Förderstätten

Bei Schließung der Werkstätten / Förderstätten erfolgt eine Fortzahlung der vollen Entgelte (ohne Ansatz der Regelungen zur Platzfreihaltegebühr).

Soweit dies möglich ist, soll das Personal im Wohnheim mitarbeiten und hier die Tagesstruktur sicherstellen.

2. Fahrdienste

Der Bezirk Schwaben übernimmt für die Kosten des Fahrdienstes den Zahlungsbetrag des Monats November 2019 abzüglich einer Ersparnis in Höhe von 15 %. Die Zahlung beläuft sich somit auf 85 % der Zahlungen des Monats November 2019.

Ggf. vereinbarte Abschlagszahlungen werden weiterhin geleistet und sind mit den Zahlungsbeträgen der Monate März 2020 und April 2020 aufzurechnen.

Sollten für die Monate März 2020 und April 2020 Beförderungskosten angefallen sein, welche die vorgenannte Regelung übersteigen, so wird darum gebeten, diese nachzube rechnen.

3. Frühförderstellen

Das weitere Leistungsangebot soll vor Ort abgewogen werden. Alternative Leistungsmöglichkeiten sollten angeboten werden (telefonische Beratung, Video-Chat etc.). Ausgefallene Leistungseinheiten sind mit „Corona-Ausfall“ zu kennzeichnen und können im Umfang der regelhaften Leistungserbringung im Ausfallzeitraum abgerechnet werden.

4. Leistungstyp WT-KJ

In diesem Leistungstyp muss jetzt auch die Schulzeiten abgedeckt werden. Ziel ist es, diese Zeiten durch ggf. frei werdende Personalressourcen (z.B. Schulbegleitungen) anderer Angebote abzudecken. Individuelle darüber hinaus gehende Lösungen müssen mit dem Bezirk Schwaben abgesprochen werden.

5. Heilpädagogische Tagesstätten (HPT)

Bei Schließung erfolgt die Finanzierung (ohne Ansatz der Regelungen zur Platzfreihaltgebühr) weiter.

6. Ambulant betreutes Wohnen / ambulante Wohngemeinschaften

Diese Leistungen sollten als Basisversorgung weiterlaufen. Die bewilligten Leistungen werden wie vereinbart weitergezahlt. Der Träger ist verpflichtet, die Betreuung ggf. in einer auf die Situation angepassten Form, z.B. telefonisch oder über soziale Medien, weiter sicherzustellen. In Krisenfällen sollte ein persönlicher Kontakt ermöglicht werden, wobei hier die Vorgaben der Hygiene incl. Raum und Setting zu beachten sind. Leistungsnachweise sind zur Abrechnung weiterhin zu erstellen, ausgefallene Stunden mit „Corona-Ausfall“ zu quittieren.

7. Schul- / Individualbegleitungen

Leistungen werden weiter gewährt, ohne Ansatz der Regelungen zur Platzfreihaltgebühr.

Soweit möglich, sind die Mitarbeiter im häuslichen oder stationären Bereich einzusetzen. Der Bezirk Schwaben stimmt hier ausdrücklich zu, dass zur Entlastung der häuslichen Betreuungssituation Schul- und Individualbegleitungen im häuslichen Bereich tätig werden. Eine Risikoeinschätzung hat im Einzelfall durch den Träger zu erfolgen.

8. Integrative Kindertagesstätten

Leistungen werden weiter gewährt, ohne Ansatz einer Ausfallregelung.

9. Pauschal finanzierte Angebote (Tagesstätten / SpDis / Gerontopsychiatrische Dienste / Psychosoziale Beratungsstellen / OBA etc.)

Eine Schließung ist nicht förderschädlich. Soweit möglich, ist das Beratungsangebot aufrecht zu erhalten bzw. auf anderen Wegen sicherzustellen.

Fahrdienst zu den Tagesstätten: Die Mindestbedingung (Anwesenheit an mind.3 Std an mind. 5 Tagen) wird ausgesetzt

10. Seniorentagestätten/Tagesstrukturierende Angebote für Erwachsene nach dem Erwerbsleben (T-ENE)

Wenn die Seniorentagesstätte/T-ENE nicht mehr besucht werden kann, da das Wohnheim in Quarantäne gestellt wurde, werden die Vergütungssätze wie bisher weiterhin gezahlt. Soweit möglich, soll das Personal der Seniorentagesstätte/T-ENE im Wohnheim arbeiten und hier die Tagesstruktur sicherstellen.

11. Zuverdienstprojekte/Inklusionfirmen

Die Förderung der Inklusionsfirmen bleibt unberührt. Hinsichtlich der Richtlinien zur Förderung von Zuverdienst Arbeitsplätzen wird die 15 %-Regelung (Abgleich Soll-Ist) für die Spitzabrechnung 2020 auf 30 % erhöht (Art. 12, 3. Spiegelstrich).

12. Jugendhilfeeinrichtungen

Bei Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe lehnt sich der Bezirk Schwaben an die Regelungen der Jugendhilfe für die Einrichtung an.

13. Essenskosten in teilstationären Angeboten

Bis vorerst 19.04.2020 können die Fachleistungsanteile der Essenskosten im Durchschnitt der Anwesenheit der Monate 01/2020 und 02/2020 weiterhin abgerechnet werden.

14. Abschlagszahlungen für besondere Wohnformen

Sollte es auf Grund der COVID-19 Schutzmaßnahmen beim Bezirk Schwaben zur Verzögerung in der Bewilligung von Grundsicherungsleistungen kommen und hierdurch Liquiditätsengpässe in den Einrichtungen entstehen, besteht hier die Möglichkeit beim Bezirk Schwaben eine Erhöhung der Abschlagszahlungen für die Fachleistung zur Abfederung dieser Ausfälle zu beantragen.